

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 02.03.2015

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 02.03.2015

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 03.03.2015

Verwaltungsausschuss

- nicht öffentlich am 05.03.2015

Gemeinderat

- öffentlich am 18.03.2015

Sitzungsvorlage 041/15/1

Haupt- und Personalverwaltung
Schwarz, Gerd

Anpassung der Vereinsförderrichtlinie

Der Verwaltungsausschuss hat bei 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

§ 5 der Vereinsförderrichtlinie erhält mit Wirkung vom 1.1.2015 folgende Fassung:

§ 5
Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen*
- Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen*
- Schießsportanlagen*
- Reitsportanlagen*

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 100 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt. Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement 60 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien).

Auf die nach Abzug der vorgenannten Förderung (WLSB + Stadt bzw. nur Stadt) verbleibenden Investitionskosten kann die Stadt nach einer Einzelfallprüfung eine weitere Förderung in Höhe von maximal 50 % dieser Kosten genehmigen. Dabei darf die Gesamtzuschuss Höhe von 80 % der Gesamtkosten nicht überschritten werden. Kann die Stadt weitere öffentliche Förderungen für die geplante Investition z.B. im Rahmen des ELR-Programms oder der Sportstättenförderung erlangen, fließen diese ausschließlich der Stadt zur Deckung ihres Zuschusses zu und erhöhen nicht zusätzlich die Gesamtförderung.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst.

Zuschussanträge werden im Einzelfall daraufhin überprüft, welche Teile der geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig sind.

Eine städtische Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) die Sportanlage bzw. die Proberäume/Vereinsheim
 - im Stadtgebiet liegt
 - auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt/Verein gepachtetem Grund und Boden errichtet wird
 - in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und
 - der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,
- b) der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenleistungen ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz),
- c) nach Abschluss der Baumaßnahme ein Verwendungsnachweis mindestens in der Weise erbracht wird, wie er im Falle einer staatlichen Förderung gegenüber dem Land/WLSB zu erbringen ist.

Verfahren

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung d.h. spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Zuschusszusage durch die Stadt) ist grundsätzlich zuschusschädlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit der Bezuschussung sind schriftlich darzulegen. Sämtliche den Vereinen offenstehenden Zuschussquellen müssen voll ausgeschöpft werden. Neben dem Zuschussantrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung nach DIN 276, Bauunterlagen (genehmigungsfähiges Baugesuch) vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen und zwar sowohl bezüglich des Gesamtvereins als auch der einzelnen Abteilungen.

- Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben und Eigenleistungen nicht erreicht, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage der Stadt den städt. Zuschuss auf verschiedene Haushaltsjahre zu splitten.

b) Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten

Die Anschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten/Rasenmähern fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000,00 €.

Dabei wird eine eventuelle Inzahlungnahme auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet. Bei Rasenmäherreparaturen muss der Mindestreparaturaufwand 2.000,00 € betragen.

c) sonstige Anschaffungen

Für sonstige Investitionen und Anschaffungen erfolgt über die Grundförderung hinaus keine gesonderte Bezuschussung mit Ausnahme der Anschaffung von Musikuniformen, die pauschal pro Komplettuniform mit 180.- € bezuschusst werden. Eine komplette Neuausstattung von Musikkapellen kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen.

Anlagen:

derzeitige Vereinsförderrichtlinie

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Je nach Volumen der beantragten Investition

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	EUR
Folgekosten:	EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Tatsächliche Einnahmen:	EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	EUR
------------------------------------	-----

Die Voraussetzungen für **über-/außerplanmäßige** Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch:

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR)

☐ GR (über 25.000 EUR)

2. Sachlage

Die Vereinsförderrichtlinie wurde im Frühjahr 2014 in ihrer überarbeiteten Form im Gemeinderat verabschiedet. Das Hauptaugenmerk bei der Verabschiedung einer Vereinsförderrichtlinie war eine gewisse Vereinheitlichung/Angleichung der Vereinsbezuschussung für alle Vereine. Die Hauptteckpfeiler der Vereinsförderrichtlinie sind die einheitliche Gewährung eines Grundförderbetrages pro Vereinsmitglied, eine deutliche Anhebung der Jugendförderung und die Festschreibung eines Investitionszuschusses für alle Vereine. Grundlage für die Vereinsförderrichtlinie war die bestehende Sportförderrichtlinie (erstmalig verabschiedet am 1.3.1989 und laufend angepasst), die entsprechend modifiziert und erweitert wurde. Die bestehenden Fördersätze im Investivbereich wurden unverändert vom Sportbereich auf alle Bereiche übernommen:

§ 5 Investitionszuschüsse

... Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 80 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt. Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement 50 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien).

Bei einer Investitionssumme von über 50.000,00 € wird die Investitionssumme bis 50.000,00 € mit 80 % des WLSB-Zuschusses bzw. 50 % der zuschussfähigen Kosten (in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement) gefördert, der übersteigende Betrag jedoch lediglich mit max. 50 % des WLSB-Zuschusses bzw. 35 % der zuschussfähigen Kosten.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst....

Bei der anstehenden Sanierung des Sportplatzes in Laimnau durch die SG Argental hat sich nun gezeigt, dass der Investivbereich nochmals näher diskutiert werden muss, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vereine.

Das Ziel ist nun eine nochmalige Überprüfung der Vereinsbezuschussung im investiven Bereich, die zum einen im Quervergleich passt und zum anderen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine berücksichtigt. Neben dem aktuellen Antrag des SG Argental stehen in den nächsten Jahren außerdem Investitionen beim Musikverein Krumbach, dem Musikverein Hiltensweiler wie auch eventuell die Notwendigkeit eines Kunstrasenspielfeldes, an.

2.1 Bereich Sport

a) Sportplatzinvestitionen/unterhalt

Die Bezuschussung der Sportplatzinvestitionen der einzelnen Fußballvereine war in den vergangenen Jahrzehnten schwer vergleichbar und nicht einheitlich. Auch die Anzahl der zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften differiert stark, wie auch die Anzahl und der Zustand der Trainingsplätze.

b) Kostenlose Hallenüberlassung

In die Gesamtbewertung der Sportplatzinvestitionen müssen auch die Investitionen und der Unterhalt der Sporthallen mit einbezogen werden. Neben der schulischen Nutzung (am Manzenberg sehr hoch, in den Ortschaften eher untergeordnet) nutzen die Sportvereine die Hallen zu Trainingszwecken unentgeltlich. Es findet lediglich eine innere Verrechnung im Haushalt statt. Die Investitionen (zuletzt Argentalhalle, Halle an der Weinstrasse und Karl-Gührer-Halle) und auch der laufende Unterhalt sind aber höher als die Sportplatzinvestitionen.

2.2 Bereich Musikvereine

Sämtliche Musikvereine haben Probelokale, die unentgeltlich von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Teilweise erfolgten Eigenleistungen bei Um-/Erweiterungsbauten, jedoch flossen keine Geldmittel durch die Vereine.

2.3 Lösungsansatz des AK Vereinsförderung

Der Arbeitskreis Vereinsbezuschussung hat in seinen Sitzungen am 14.1. und 19.2.2015 intensiv über Lösungsansätze diskutiert und hat sich dabei auf einen Lösungsansatz geeinigt, der bereits in den Fraktionen diskutiert wurde. Die Verwaltung hat diesen Lösungsansatz in die bisherige Bestimmung des § 5 der Vereinsförderrichtlinie eingearbeitet und grau unterlegt:

§ 5 Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen
- Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen
- Schießsportanlagen
- Reitsportanlagen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 100 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt. Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement 60 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien).

~~Bei einer Investitionssumme von über 50.000,00 EUR wird die Investitionssumme bis 50.000,00 EUR mit 80 % des WLSB-Zuschusses bzw. 50% der zuschussfähigen Kosten (in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement) gefördert, der übersteigende Betrag jedoch lediglich mit max. 50 % des WLSB-Zuschusses bzw. 35% der zuschussfähigen Kosten.~~

Auf die nach Abzug der vorgenannten Förderung (WLSB + Stadt bzw. nur Stadt) verbleibenden Investitionskosten kann die Stadt nach einer Einzelfallprüfung eine weitere Förderung in Höhe von maximal 50 % dieser Kosten genehmigen. Dabei darf die Gesamtzuschuss Höhe von 80 % der Gesamtkosten nicht überschritten werden. Kann die Stadt weitere öffentliche Förderungen für die geplante Investition z.B. im Rahmen des ELR-Programms oder der Sportstättenförderung erlangen, fließen diese ausschließlich der Stadt zur Deckung ihres Zuschusses zu und erhöhen nicht zusätzlich die Gesamtförderung.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst.

Zuschussanträge werden im Einzelfall daraufhin überprüft, welche Teile der geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig sind.

Eine städtische Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) die Sportanlage bzw. die Proberäume/Vereinsheim
 - im Stadtgebiet liegt
 - auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt/Verein gepachtetem Grund und Boden errichtet wird
 - in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und
 - der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,
- b) der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenleistungen ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz),
- c) nach Abschluss der Baumaßnahme ein Verwendungsnachweis mindestens in der Weise erbracht wird, wie er im Falle einer staatlichen Förderung gegenüber dem Land/WLSB zu erbringen ist.

Verfahren

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung d.h. spätestens zum **30.06.** für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Zuschusszusage durch die Stadt) ist grundsätzlich zuschusschädlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit der Bezuschussung sind schriftlich darzulegen. Sämtliche den Vereinen offenstehenden Zuschussquellen müssen voll ausgeschöpft werden. Neben dem Zuschussantrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung nach DIN 276, Bauunterlagen (genehmigungsfähiges Baugesuch) vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen und zwar sowohl bezüglich des Gesamtvereins als auch der einzelnen Abteilungen.

- Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben und Eigenleistungen nicht erreicht, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage der Stadt den städt. Zuschuss auf verschiedene Haushaltsjahre zu splitten.

b) Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten

Die Anschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten/Rasenmähern fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000,00 €.

Dabei wird eine eventuelle Inzahlungnahme auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet. Bei Rasenmäherreparaturen muss der Mindestreparaturaufwand 2.000,00 € betragen.

c) sonstige Anschaffungen

Für sonstige Investitionen und Anschaffungen erfolgt über die Grundförderung hinaus keine gesonderte Bezuschussung mit Ausnahme der Anschaffung von Musikuniformen, die pauschal pro Komplettuniform mit 180.- € bezuschusst werden. Eine komplette Neuausstattung von Musikkapellen kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen.

Als Anlage sind die aktuelle Vereinsförderrichtlinie beigelegt.